

Behörde	Eingangsvermerk/-stempel
	Aktenzeichen

Antrag auf Bescheinigung nach § 58a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Alleiniges Sorgerecht

1 Personenangaben der Mutter	
Familienname	ggf. abweichender Geburtsname
Vorname/n (Rufnamen bitte unterstreichen)	
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift (Straße, Hausnummer)	
Postleitzahl	Ort
Familienstand	
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft	
E-Mailadresse	Telefon

2 Personenangaben des Kindes oder des/der Jugendlichen	
Familienname	ggf. abweichender Geburtsname (Nachweise über Namensänderung/-erteilung in Kopie beifügen!)
Vorname/n (Rufnamen bitte unterstreichen)	
Geburtsdatum	Geburtsort
Geburtenbuch-Nummer lt. Geburtsurkunde	
Anschrift (Straße, Hausnummer) - falls abweichend von Mutter	
Postleitzahl	Ort

3 Versicherung und Bestätigung der Richtigkeit dieser Angaben
<p>Ich versichere, dass mir das Sorgerecht in vollem Umfang alleine zusteht und</p> <p>dass ich zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht verheiratet war</p> <p>mit dem Vater des Kindes nie verheiratet war</p> <p>eine gerichtliche Entscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge bisher nicht getroffen</p> <p>und auch keine Sorgeerklärung abgegeben wurde</p>
Die Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen.

4 Allgemeine Information
<ul style="list-style-type: none"> • Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu: <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen), 2. wenn sie einander heiraten oder 3. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt (§ 1626 a Abs. 1 BGB). Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge (§ 1626 a Abs. 3 BGB). Die Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden (§ 1626 b Abs. 2 BGB).
• Durch die Vorlage der Bescheinigung bei Behörden, Banken, Kindergärten, Schulen, Ärzten kann die Mutter ihr alleiniges Sorgerecht dokumentieren.
• Die Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht wird von dem Jugendamt erteilt, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 87 c Abs. 6 Satz 1 i.v.m. § 87 c Abs. 1 SGB VIII).
• Durch die Bescheinigung wird der Mutter eines nichtehelich geborenen Kindes bescheinigt, dass für das Kind keine Sorgeerklärungen nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) abgegeben worden sind und auch keine gerichtliche Entscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge registriert wurde.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Anlage: Kopie Geburtsurkunde Kind



Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten hat für den Landkreis Altenburger Land einen hohen Stellenwert. Mit dieser Datenschutzerklärung werden Sie darüber informiert, was personenbezogene Daten sind, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung erfolgt, wie lange Ihre Daten gespeichert werden, welche Rechte Sie nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben und wer die Verantwortlichen für den Datenschutz sind.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind Informationen, die Ihre Person betreffen. Darunter fallen Angaben wie Name, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Angaben zu Kindern und Ehe- und Lebenspartnern sowie Kontaktdaten.

Für welchen Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Ihre Daten werden erhoben, um die Bescheinigung über Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister erstellen zu können. Die Erhebung erfolgt aufgrund Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO, § 58a SGB VIII i.V.m. § 87 c Abs.6 S.1, 2 sowie §§ 61 ff. SGB VIII.

Daneben kann eine Verarbeitung u.a. auch für statistische Zwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecken erfolgen. In diesem Fall werden Ihre Daten anonymisiert oder pseudonymisiert. Personenbezogene Daten sind grundsätzlich direkt bei den Betroffenen zu erheben. Besteht ein Rechtsanspruch auf Auskunft über die Daten und wird dieser Auskunftsanspruch von den Betroffenen nicht erfüllt, können personenbezogene Daten auch bei Dritten (z.B. Sozialleistungsträger) erhoben werden.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Die Speicherdauer wird auch davon beeinflusst, welches Interesse bei Ihnen besteht, nach Abschluss der eigentlichen Angelegenheit noch Auskunft über das Verfahren zu erhalten.

Weiterhin müssen Ihre Daten noch zum Zwecke der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung durch die dafür zuständigen Stellen zur Verfügung stehen. Ihre Daten werden daher für längstens 1 Jahr nach Ende der eigentlichen Angelegenheit gespeichert.

Welche Rechte haben Sie?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Da Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Thüringen. Die Kontaktdaten finden Sie unten.

Wer sind die Verantwortlichen für den Datenschutz?

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist der Landkreis Altenburger Land, vertreten durch den Landrat, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Tel. 03447/ 586-200, Fax. 03447/ 586-201, E-Mail: landrat@altenburgerland.de

Verantwortlicher für den Datenschutz im Fachbereich ist die Leitung des Fachbereiches Soziales, Jugend und Gesundheit, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Tel. 03447/ 586-586, Fax. 03447/ 586-520, E-Mail: fachbereich2@altenburgerland.de

Den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Altenburger Land erreichen Sie wie folgt: Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Tel. 03447/ 586-794, Fax. 03447/586-100, E-Mail: datenschutz@altenburgerland.de

Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt, Tel. 0361/ 57 311 29-00, Fax 0361/ 57311 29-04, E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de